

BVGer F-1104/2026 vom 3. März 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1104_2026

FR: TAF F-1104/2026 du 3 mars 2026

IT: TAF F-1104/2026 del 3 marzo 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerde richtet sich sowohl gegen den Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid als auch gegen die ZEMIS-Eintragung betreffend das Geburtsdatum des Beschwerdeführers. Das Beschwerdeverfahren betreffend ZEMIS-Datenbereinigung wird separat vom vorliegenden Asylverfahren unter der Nummer F-1438/2026 geführt und es werden zwei getrennte Urteile gefällt. Die Beschwerdebegehren betreffend Ziffer 5 der angefochtenen Verfügung sind somit nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu behandeln.

E. 1.3

Die Beschwerde gegen den Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 3 AsylG bzw. Art. 50 Abs. 1 VwVG] und Form [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung (Art. 111a AsylG) zu behandeln ist.

E. 2.1

Als Minderjähriger gilt ein Drittstaatsangehöriger unter achtzehn Jahren (Art. 2 Bst. i Dublin-III-VO; Art. 1a Bst. d der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Unbegleitete Minderjährige sind vom Aufnahmeverfahren ausgenommen (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin-III-VO, Wien 2014, Kap. 15 f. zu Art. 8). Vorliegend bestünde deshalb bei Minderjährigkeit des Beschwerdeführers eine der grundsätzlichen Zuständigkeit Kroatiens vorrangige Zuständigkeit der Schweiz. Die Beweislast für die Minderjährigkeit liegt im Asylverfahren bei der gesuchstellenden Person und diese ist zumindest glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.3). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine

Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, die für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen. Wesentlich sind dabei als für echt befundene Identitätspapiere oder eigene Angaben der betroffenen Person (vgl. BVGE 2023 VI/4 E. 6.5). Das Resultat des Altersgutachtens stellt nur ein Element bei der Beurteilung der Frage der Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Minderjährigkeit dar (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.1 ff.).

E. 2.2

Im Rahmen der Beschwerdeschrift räumt der Beschwerdeführer zwar ein, sein Altersdokument (gemeint: Tazkira) weise Unstimmigkeiten auf und er habe während des Interviews (gemeint: Erstbefragung) unabsichtlich falsche Angaben zu seinem Geburtsjahr gemacht, da er davon ausgegangen sei, seine Tazkira sei korrekt. Weiter äussert er sich nicht zu seinem Alter. Da er als Titel der Beschwerdeschrift jedoch auch die Altersabklärung erwähnt, ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er sinngemäss geltend macht, er sei zum Zeitpunkt der Antragsstellung in der Schweiz minderjährig gewesen.

E. 2.3

Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, weshalb von der Einschätzung der Vorinstanz abzuweichen wäre. So führte die Vorinstanz korrekt aus, dass der Beschwerdeführer vorbringe, sein Geburtsdatum aufgrund der Tazkira zu kennen, aus der eingereichten Tazkira jedoch kein Geburtsdatum hervorgehe. Weiter brachte sie richtigerweise vor, dass Tazkiras keine rechtsgenügenden Identitätspapiere darstellen, dass die Aussagen des Beschwerdeführers in der Erstbefragung in Bezug auf die Bildung und den Reiseweg vage ausfielen, dass er in Kroatien als erwachsene Person registriert worden sei und dass das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum gemäss Altersgutachten nicht zutreffen könne.

E. 2.4

Sodann hat der Beschwerdeführer seine Minderjährigkeit in der Beschwerdeschrift nicht begründet. Er vermochte die geltend gemachte Minderjährigkeit nicht glaubhaft zu machen. Da der Beschwerdeführer somit als Volljähriger gilt, ist er vom Wiederaufnahmeverfahren nicht ausgenommen.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gemäss Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO grundsätzlich Kroatien für die Weiterführung des Verfahrens und gegebenenfalls für die Behandlung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers zuständig ist, dass das kroatische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge, und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sie die Vorbringen des Beschwerdeführers im Hinblick auf die zwangsweise Abnahme der Fingerabdrücke, die Anwesenheit Verwandter in der Schweiz, seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen (gemäss psychiatrischem Kurzbericht vom 5. Februar 2026 mittelgradige depressive Episode und gemäss ärztlichem Kurzbericht vom 31. Januar 2026 Posttraumatische Belastungsstörung [PTBS]) und wiederkehrende Suizidgedanken ohne konkrete Pläne und Absichten berücksichtigt und rechtsprechungskonform gewürdigt. Darüber hinaus hat die Vorinstanz in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs.

1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG seine Wegweisung nach Kroatien angeordnet. Zur näheren Begründung wird auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen.

E. 3.2

Was der Beschwerdeführer auf Rechtsmittelebene vorbringt, vermag an der Richtigkeit der angefochtenen Verfügung nichts zu ändern. Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen (vgl. dazu Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, Nr. 41738/10, §§ 180-193, bestätigt durch Urteil des EGMR Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, Nr. 57467/15, §§ 121 ff.). Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers (gemäss Austrittsbericht der (psychiatrischen Klinik) vom 9. Februar 2026 mittelgradige depressive Episode, PTBS und Verdacht auf intrakranielle Verletzung) sind im vorliegenden Fall nicht derart gravierend, dass gestützt auf Art. 3 EMRK von einer Überstellung nach Kroatien abgesehen werden müsste. Eine allfällig notwendige weiterführende medizinische und/oder psychologische Behandlung könnte auch in Kroatien durchgeführt werden. Bezüglich der Frage einer möglichen fortan bestehenden Gefahr der Suizidalität ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass gemäss Rechtsprechung Suizidalität grundsätzlich kein Vollzugshindernis darstellt (vgl. Urteil des BGer 2C_221/2020 vom 19. Juni 2020 E. 2 sowie statt vieler: Urteile des BVerfG F-5387/2025 vom 24. Juli 2025 E. 2.3; F-2702/2024 vom 27. Mai 2024 E. 7.3.4). Der Beschwerdeführer wurde mit medizinischem Bericht vom 6. Februar 2026 im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung aufgrund Selbstgefährdung zur Behandlung in die (psychiatrische Klinik) eingewiesen. Am 9. Februar 2026 wurde bei Fehlen von Selbst- und Fremdgefährdung die fürsorgerische Unterbringung wieder aufgehoben und der Beschwerdeführer ist gleichentags aus der (psychiatrischen Klinik) ausgetreten. Die Geltendmachung eines Suizidrisikos verpflichtet die Behörden nicht, von einer Ausschaffung abzusehen (Urteil des EGMR Al-Zawatia gegen Schweden vom 22. Juni 2010, Nr. 50068/08, § 57 f.). Daran vermag auch die - kurzfristige - Einweisung vom 6. Februar 2026 nichts zu ändern.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 5. Februar 2026 nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Mit vorliegendem Urteil fällt der am 16. Februar 2026 angeordnete Vollzugsstopp dahin und der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird gegenstandslos.

E. 6

Die Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) abzuweisen ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements

vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 8

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.